

Satzung über Außenwerbung in der Stadt Aschaffenburg (Werbeanlagensatzung - WAS)

Vom 22.06.2010

(amtlich bekannt gemacht am 25.06.2010)

geändert durch Änderungssatzung vom 18.07.2012

(amtlich bekannt gemacht am 20.07.2012)

geändert durch Änderungssatzung vom 04.06.2014

(amtlich bekannt gemacht am 06.06.2014)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

Einleitung

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind wesentlicher Bestandteil des Straßenbildes, Ortsbildes und Landschaftsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und die Regelung der Zulassung von Werbeanlagen für das gesamte Stadtgebiet erforderlich. Zur Bewahrung des historisch gewachsenen Straßen- und Ortsbildes der Aschaffener Altstadt sowie eines qualitativ hochwertigen Erscheinungsbildes der Einkaufsstraßen und Geschäftsstraßen in den historischen Stadterweiterungen werden für diese Bereiche besondere Anforderungen festgelegt. Zum Schutz des imageprägenden Straßen- und Stadtbildes der Zu- und Abfahrtstraßen zur Stadt und den Stadtteilen werden erheblich auffallende Werbeanlagen nicht am Ort der Leistung ausgeschlossen. Zum Schutz und zur gestalterischen Entwicklung der besonders kennzeichnenden Eingangsbereiche der Stadt, den sogenannten Stadttoren, werden Werbeanlagen nicht am Ort der Leistung ausgeschlossen. Weitergehende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, des Denkmal- und Ensembleschutzes sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet Aschaffenburg. Für die besonders schutzwürdigen Gebiete Altstadt (Zone III), Innenstadt (Zone II) und erweiterte Innenstadt mit historischen Stadterweiterungen (Zone I) sowie für die Zu- und Abfahrten zur Stadt und den Stadtteilen mit den Stadttoren als besondere Eingangssituationen (Zone IV), für besonders auffällige Werbeanlagen werden besondere Anforderungen festgesetzt. Die Grenzen der Zone I, II und III ergeben sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1: 2500 vom 25.02.2014, auf die Bezug genommen wird. Der Geltungsbereich der

Schutzzone IV ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgebend für den Geltungsbereich ist sie Karte im Maßstab 1:10.000 vom

63.2

25.02.2014, auf die Bezug genommen wird. Beide Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg – Bauordnungsamt -, Dalbergstraße 15, archivmäßig verwahrt und liegen dort während der Servicezeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

(2) Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf Werbeanlagen und Sonnenschutzeinrichtungen mit Werbung, die neu errichtet, angebracht, aufgestellt oder verändert werden sollen. Als Veränderung einer Werbeanlage gelten auch der Wechsel und die Veränderung von Schriftzügen, Symbolen und Bildern an einer bestehenden Werbeanlage.

(3) Für Werbeanlagen an Baudenkmalern und in deren Nähe sowie mit Auswirkungen auf ein denkmalrechtliches Ensemble sind neben den Bestimmungen dieser Satzung die Regelungen des Denkmalschutzrechtes zu beachten, insbesondere die Erlaubnispflicht nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

(4) Abweichende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften, insbesondere Bebauungsplänen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffe

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (bauliche Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung) sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Zu den baulichen Anlagen in diesem Sinne zählen auch Markisen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen mit Werbung, sowie Leuchtkästen oder Lichtwände, Schriftzüge und Bilder sowie Automaten, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind. Als Werbeanlagen gelten auch Anlagen und Produkte, die vorübergehend ausschließlich zu Werbezwecken aufgestellt oder angebracht werden. Großflächenwerbeanlagen sind Werbeanlagen über 9 m² Ansichtsfläche. Der Begriff Ansichtsfläche umfasst die mit einem Blick erfassbare Werbefläche.

§ 3 Allgemeine Anforderungen und Genehmigungspflicht

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Größe, Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und der baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der näheren Umgebung sowie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Für die Änderungen bestehender Werbeanlagen einschließlich der gestalterischen oder inhaltlichen Änderungen gelten die allgemeinen und besonderen Anforderungen ebenfalls.

(2) Werbeanlagen, an die diese Satzung Anforderungen stellt und deren Genehmigungspflicht sich nicht bereits aus den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung ergibt, sind zur Prüfung der Anforderungen nach den Bestimmungen dieser Satzung einem Zustimmungsverfahren zu unterwerfen. Für Abweichungen von den Anforderungen ist § 9 dieser Satzung anzuwenden.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Sonnenschirme und Klappschilder (Kundenstopper) sowie ähnliche in regelmäßigen Abständen auf öffentlicher Verkehrsfläche angebrachte oder aufgestellte Anlagen mit Werbeaufschriften oder Verkaufshilfen (Preisangaben o. ä.) sind nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zulässig, wenn sie unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.

(2) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend errichtet werden sollen (z. B. bei Geschäftseröffnungen, Weihnachtswerbung) sind nur an Fenstern oder als Fahnen oder als Transparent für bis zu acht Wochen zulässig.

(3) Schaukästen und Wandautomaten dürfen Gebäudefronten nicht mehr als 25 cm überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1 m zu einer Gebäudeecke einhalten.

(4) Unzulässig sind insbesondere

1. Werbeanlagen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, ausgenommen an der Stätte der Leistung; Hinweiszeichen bis 1 m² auf versteckt gelegene Betriebe können zugelassen werden,

2. Werbeanlagen an Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen wie Straßenpollern oder Absperrketten, Parkscheinautomaten, Traf- und Schaltkästen sowie Verkehrsinseln und Kreisverkehrsplätze,

3. Produktwerbungen an einer Betriebsstätte, die nicht der Werbung für die Betriebsstätte am Ort der Leistung untergeordnet sind,

4. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige Stadtbild prägende Gebäude, Alleen, Grünzüge, Vorgartenzonen, begrünte Bahndämme und Straßenraumbegrünungen beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden sowie Werbeanlagen in Bereichen, die im Landschaftsplan oder dem Flächennutzungsplan als öffentliche oder private Grünflächen dargestellt sind,

5. Werbeanlagen an Straßenböschungen, im Straßenbegleitgrün sowie an Brücken, die im direkten Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer liegen und damit ort- und straßenbildbestimmend sind,

6. Werbeanlagen, die die architektonisch prägenden Gliederungen eines Gebäudes überdecken oder überschneiden, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,

7. Werbeanlagen, insbesondere Großformatdrucke, die größere Fassadenteile oder Fassaden überdecken, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,

8. Werbeanlagen in öffentlichen Grünanlagen außer an der Stätte der Leistung,

63.2

9. Werbeanlagen an Bäumen, insbesondere auch an Baumstützen, Rankhilfen und Schutzgittern,

10. Fremdwerbeanlagen sowie Großflächenwerbetafeln mit einer Ansichtsfläche von mehr als 9 m² einschließlich der Rahmenfläche in festgesetzten reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) sowie besonderen Wohngebieten (§ 4 a BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO), die überwiegend durch das Wohnen geprägt sind oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,

11. stationäre Anlagen an Betriebsstätten zur Außenbeschallung für Werbezwecke,

12. Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Laufschriften, Blink- oder Wechsellichtanlagen und Strahlern, die gegen den Nachthimmel strahlen,

13. sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen und Teile davon,

14. Werbeanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben, ausgenommen in Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen,

15. Werbeanlagen in Form von Speisekarten mit Bilddarstellungen der Speisen sowie Speisekarten über 1,00 m² Gesamtfläche je Betrieb,

16. Werbeanlagen sowie Lichtquellen von Beleuchtungseinrichtungen, die eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer und Passanten bewirken,

17. Werbeanlagen in Form von Hinweiszeichen und -schildern mit Hinweisen auf Betriebe, die sich nicht unmittelbar am Standort der Werbeanlage befinden,

18. Werbeanlagen auf vom Straßenraum aus einsehbaren Fensterflächen, sobald die Werbeflächen 20 % der Gesamtfensterflächen des Betriebes überschreiten; bei Verwendung nicht hinterlegter und nicht dominanter Buchstaben oder Zeichen erhöht sich diese Fläche auf 40 %. In Gewerbe- und Industriegebieten oder vergleichbaren Sondergebieten (§§ 8, 9, 11 BauNVO) oder in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Fensterbeklebungen zulässig,

19. Werbeanlagen auf dem Dach oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika,

20. Werbeanlagen, die sich hinsichtlich ihrer Höhen- und Größenentwicklung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,

21. störende Häufungen von Werbeanlagen, insbesondere wenn sich künftig im Blickfeld eines Betrachters mehrere (mehr als 2) Werbeanlagen befinden oder verschiedenartige Werbeanlagen befinden, die sich in ihrem Wirkungskreis überschneiden sowie Werbeanlagen an Ortsrändern soweit sie in die freie Landschaft hinein wirken.

(5) Abweichend von Abs. 4 Nr. 17 können

1. zur Verkehrslenkung Hinweisschilder als gemeinsame Sammelwerbetafel an Hauptverkehrsstraßen zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht sowie

keine selbstleuchtenden Schilder enthalten sind und eine Größe von 0,30 m² je Einzelhinweisschild nicht überschritten wird,

2. für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche gemeinsame Hinweisschilder verschiedener Betriebe für Einkaufsbereiche in den Seitenstrassen

- der Herstattstraße,
- der Steingasse,
- der Sandgasse,
- des Roßmarktes

zugelassen werden, wenn sie auf einem Trägerelement angebracht sowie keine selbstleuchtenden Schilder enthalten sind und eine Größe von 0,30 m² je Einzelhinweisschild nicht überschritten wird. Für jede Seitenstrasse ist in jeder der in Satz 1 genannten Straßen höchstens eine Sammelwerbeanlage zulässig.

§ 5 Zusätzliche Anforderungen für ein Gebiet der erweiterten Innenstadt (Zone I)

(1) Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen ist ab einer Ansichtsfläche von 0,50 m² genehmigungspflichtig. Das Verfahren für Ansichtsflächen zwischen 0,50 m² und bis zu 1 m² regelt sich nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Werbeanlagen, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, sind unzulässig.

(3) Werbeanlagen müssen sich prägenden Architekturgliederungen (z. B. Gesimsen, Erkern, Pfeilern) anpassen.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit einer Anlagenhöhe von mehr als 5 m oder einer Auskragung von mehr als 90 cm vor die Hausfassade. Mehr als 3 Werbeanlagen je Betrieb und Hausfront sind unzulässig. Übereckwerbungen sind bei beiden Hausfronten zu berücksichtigen, wenn sie jeweils dort deutlich zu erkennen sind.

§ 6 Zusätzlich Anforderungen für das Gebiet der Innenstadt (Zone II)

(1) Für jeden Betrieb sind je Hausfront höchstens zwei Werbeanlagen in Form von Schriftzügen mit unbeleuchteten, selbstleuchtenden, hinterleuchteten oder angestrahlten Einzelbuchstaben und Logos sowie Auslegern zulässig. Übereckwerbungen sind bei beiden Hausfronten zu berücksichtigen, wenn sie jeweils dort deutlich zu erkennen sind. Werbeanlagen in oder an Fenstern und Anlagen nach § 4 Abs. 2 bleiben außer Betracht, soweit eine freie Fensterfläche von 90 % verbleibt. Bei Verwendung nicht hinterlegter und nicht dominanter Buchstaben oder Zeichen bleiben Werbeanlagen in oder an Fenstern nach § 4 Abs. 2 außer Betracht, sofern eine freie Fensterfläche von 80 % verbleibt.

(2) Die horizontale Abwicklung einer Werbeanlage darf nicht länger als 2/3 der Hausfront sein, soweit es sich nicht um Sonnenschutzeinrichtungen handelt.

(3) Je Betrieb ist je Hausfront nur ein Ausleger an der Fassade zwischen Oberkante Schau- fenster und Unterkante Fensterbrüstung des zweiten Obergeschosses mit einer maximalen

63.2

Auskragung von 90 cm vor der Hausfront zulässig. Zum nächsten Ausleger muss ein Abstand von 4 m eingehalten werden; Ausnahmen bei besonderen baulichen Verhältnissen können zugelassen werden.

- (4) Werbefahnen sind verboten.
- (5) Großflächenwerbeanlagen mit mehr als 9 m² Ansichtsfläche sind unzulässig.
- (6) § 5 gilt entsprechend im Bereich der Zone II.

§ 7 Zusätzliche Anforderungen für das Gebiet der Altstadt (Zone III)

- (1) Werbeanlagen sind in ihrem Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestehenden Charakter der historischen Umgebung anzupassen.
- (2) Werbeanlagen oberhalb der Brüstungszone des ersten Obergeschosses sind unzulässig.
- (3) Kastenförmige Werbeanlagen und selbstleuchtende Werbeanlagen sind im denkmalrechtlichen Ensemble unzulässig.
- (4) Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend im Bereich der Zone III.

§ 7a Zusätzliche Anforderungen an straßen- und stadtbildprägende Zu- und Abfahrten der Stadt und der Stadtteile (Zone IV)

- (1) An straßen- und stadtbildprägenden Zu- und Abfahrten der Stadt und der Stadtteile sind Großflächenwerbetafeln für Fremdwerbung, die außerhalb von Baufenstern als freistehende Werbeanlagen nicht parallel zur Straße errichtet werden oder mit der Unterkante der Werbeflächen über 1 m über dem natürlichen Gelände liegen oder beleuchtet sind unzulässig. Bei den im Übersichtsplan der Anlage 2 zu dieser Satzung gekennzeichneten Straßenbereichen erstreckt sich die Schutzzone in einen leicht einsehbaren 30-Meter-Bereich, gemessen vor Ort vom äußersten Fahrbahnrand aus.
- (2) An den besonders kennzeichnenden Eingangsbereichen der Stadt, den sogenannten Stadttoren, sind Werbeanlagen nicht am Ort der Leistung unzulässig. Bei dem im Übersichtsplan der Anlage 2 zu dieser Satzung mit Ziffern in Kreis gekennzeichneten Stadttoren erstreckt sich die Schutzzone in einem leicht einsehbaren 60-m-Bereich nach allen Seiten, gemessen vor Ort vom Mittelpunkt der Kennzeichnung aus.

§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen in gewerblich geprägten Gebieten

- (1) Außerhalb der Zonen I, II, III und IV in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO), Industriegebieten (§ 9 BauNVO) und diesen vergleichbaren Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegelände sind

1. einzelne Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von bis zu 9 m² genehmigungsfrei zulässig,

2. Werbeanlagen sind abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 20 dieser Satzung auf dem Dach zulässig, wenn sie ohne Schrift und nur in Form von Firmenlogos (plastisch) ausgeführt werden und die Nachbarbebauung nicht wesentlich überragen,

soweit diese nicht in die freie Landschaft wirken und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 4 Nr. 12 und 13 dieser Satzung sind Werbeanlagen in gewerblich geprägten Gebieten zulässig, wenn in der von ihnen geprägten Umgebung das Stadt- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird

§ 9 Abweichungen

Die Stadt Aschaffenburg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen, die nach den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 verboten oder unzulässig sind, errichtet, aufstellt, anbringt oder errichten, aufstellen oder anbringen lässt,

2. Werbeanlagen, ohne die dafür nach § 9 erforderliche Abweichung entgegen der in den §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 10 geregelten Zulässigkeitstatbestände, errichtet, aufstellt, anbringt oder errichten, aufstellen oder anbringen lässt,

3. Werbeanlagen, ohne eine nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 dieser Satzung erforderliche Abweichung errichtet, aufstellt, anbringt, ändert oder errichten, aufstellen, anbringen oder ändern lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

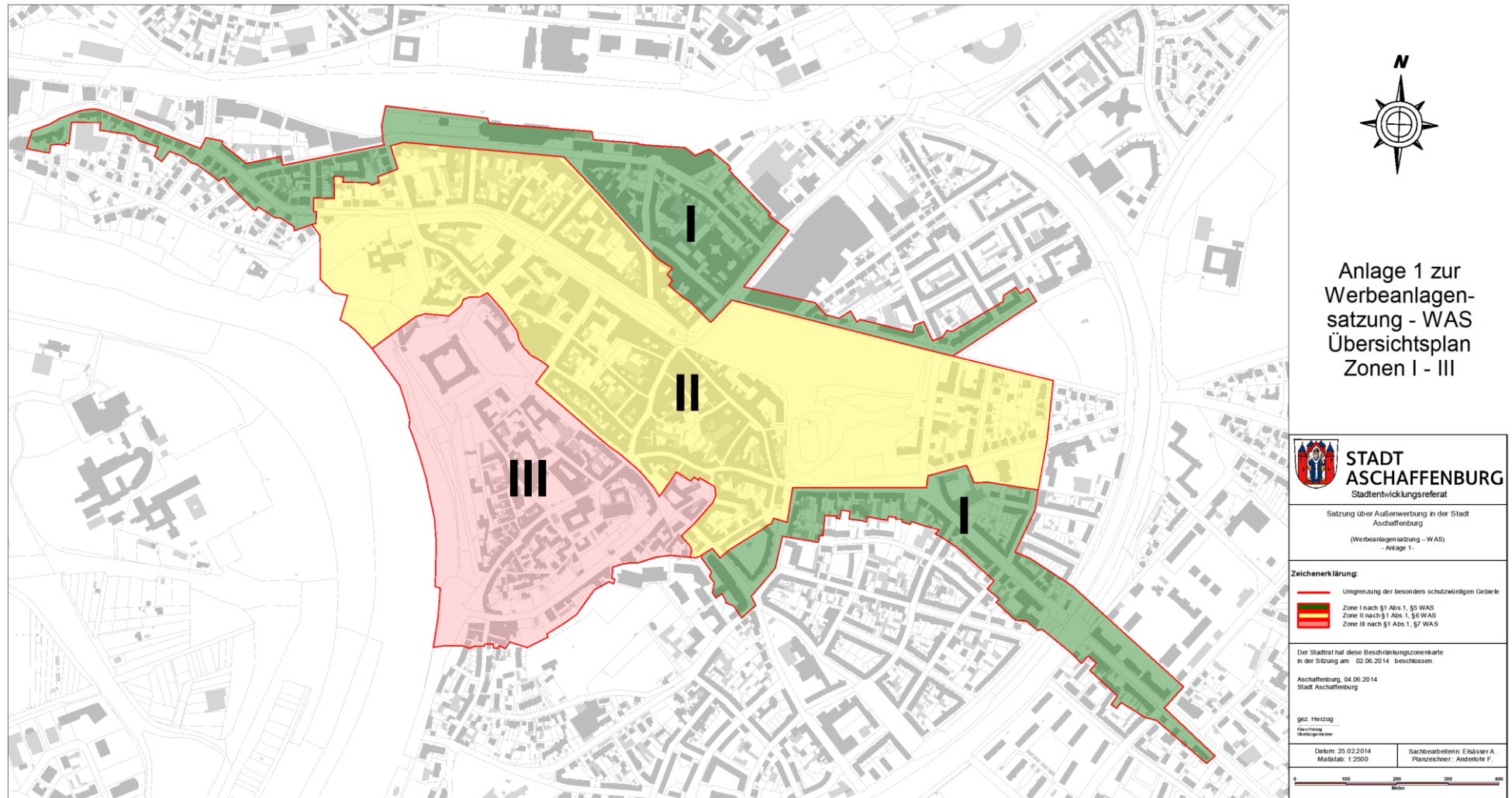
§ 11 Inkrafttreten*), Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Außenwerbung in der Stadt Aschaffenburg vom 04.10.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.03.2007 außer Kraft.

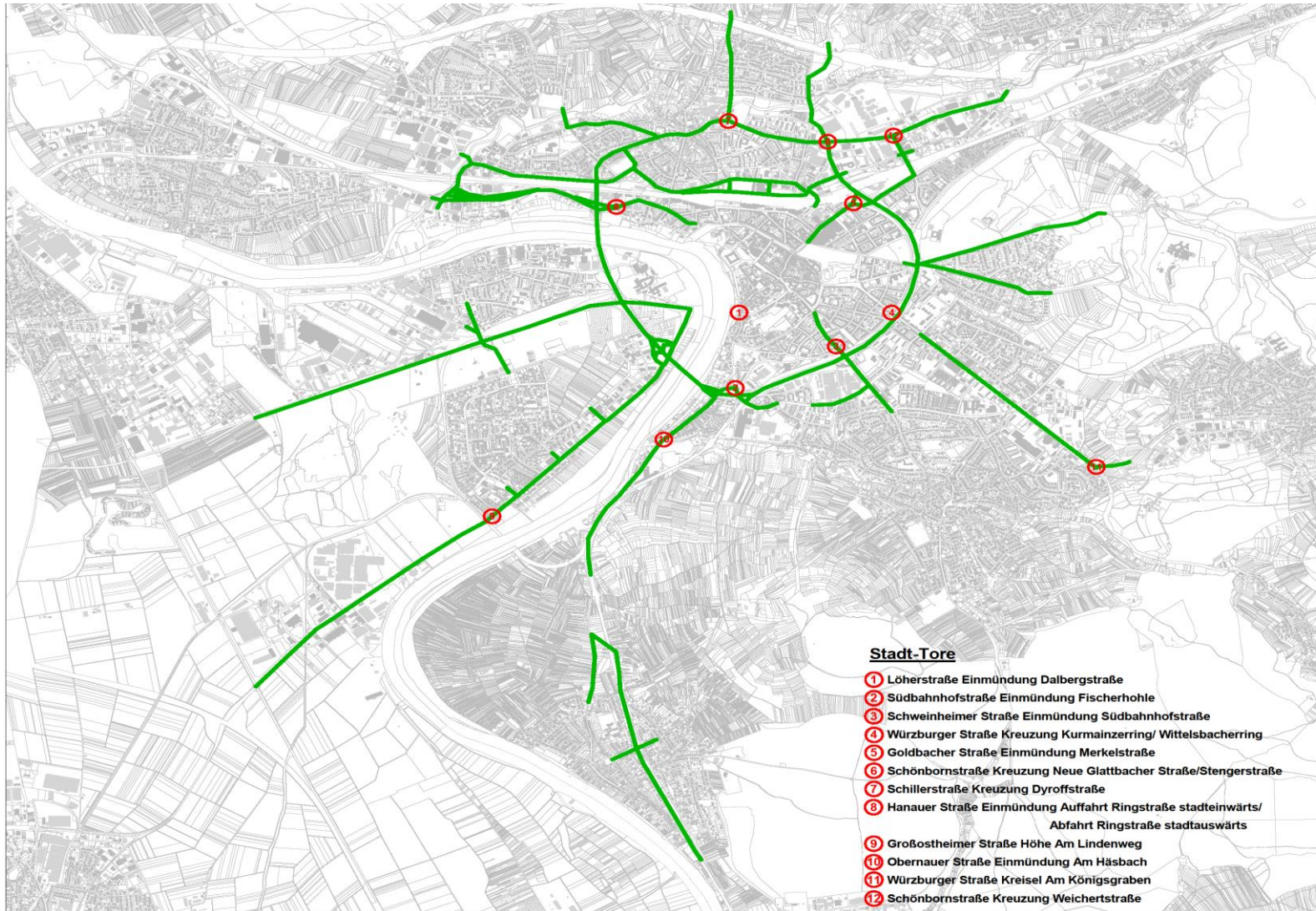
Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Form. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.





Anlage 1



Anlage 2



Anlage 2 zur
Werbeanlagen-
setzung - WAS
Übersichtsplan
Zone IV

 STADT ASCHAFFENBURG Stadtentwicklungsreferat	
Satzung über Außenwerbung in der Stadt Aschaffenburg (Werbeanlagensatzung - WAS) - Anlage 2 -	
Geltungsbereich Zone IV nach § 1 und § 7a der Satzung	
Zeichenerklärung:  Straßen- und stadtprägende Zu- + Abfahrten zur Stadt und der Stadtteile nach § 7a Abs. 1 Bei den gekennzeichneten Straßebereichen gilt die Schutzzone in einem leicht einsehbaren 30m-Bereich gemessen vom äußersten Fahrbahnrand  Stadttore nach § 7a Abs. 2 der Satzung Bei den gekennzeichneten Stadttoren gilt als Schutzzone ein leicht einsehbarer 60m-Bereich nach allen Seiten, gemessen vor Ort vom Mittelpunkt der Kreuzung aus.	
Der Stadtrat hat diese Beschränkungszonekarte in der Sitzung am 02.06.2014 beschlossen. Aschaffenburg, 04.06.2014 Stadt Aschaffenburg	
gez. Herzog Klaus Herzig Oberbürgermeister	Sachbearbeiterin: Elisabeth A. Planzeichner: Anderholz F.
Datum: 25.02.2014 Maßstab: 1:10000	

Stadt-Tore

- ① Löhnerstraße Einmündung Dalbergstraße
- ② Südbahnstraße Einmündung Fischerhohle
- ③ Schweinheimer Straße Einmündung Südbahnstraße
- ④ Würzburger Straße Kreuzung Kurmainzerring/ Wittelsbacherring
- ⑤ Goldbacher Straße Einmündung Merkelstraße
- ⑥ Schönbornstraße Kreuzung Neue Glattbacher Straße/Stengerstraße
- ⑦ Schillerstraße Kreuzung Dyroffstraße
- ⑧ Hanauer Straße Einmündung Auffahrt Ringstraße stadteinwärts/
Abfahrt Ringstraße stadtauswärts
- ⑨ Großostheimer Straße Höhe Am Lindenweg
- ⑩ Obernauer Straße Einmündung Am Häsbach
- ⑪ Würzburger Straße Kreisel Am Königsgraben
- ⑫ Schönbornstraße Kreuzung Weichertstraße